

(Schlotmann (CDU))

- (A) Man müßte wirklich noch darüber nachdenken; aber ich könnte mir vorstellen, daß man auf Zeit wählbare Abteilungsleiter hat, was auch dem Hochschulrahmengesetz etwas näherkäme.

Weitere Punkte will ich nur noch als Überschriften nennen:

Die fehlende Erwähnung der Weiterbildung hat Herr Frechen schon angesprochen. Man sollte überlegen, ob man es sich leisten kann, die Kapazitäten, die in der Hochschule vorhanden sind, für die Fort- und Weiterbildung in der Landesverwaltung einfach brachliegen zu lassen.

Auch die Kompetenzverteilung zwischen dem Leiter der Fachhochschule, dem Senat und den örtlichen Abteilungsleitern scheint mir noch etwas näher regelungsbedürftig zu sein.

Ich glaube aber, wie gesagt, daß wir hier ein Gesetz haben, das wir vielleicht sogar einstimmig verabschieden können. Die Standpunkte scheinen mir nicht allzuweit auseinanderzuliegen. Der Ältestenrat hat das ja wohl in seiner Weisheit auch erkannt und uns deshalb nur relativ kurze Redezeiten zur Verfügung gestellt.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke schön. - Ich darf nun Frau Kollegin Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort erteilen.

- (B) Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Tat besteht bei diesem Gesetzentwurf doch im großen und ganzen Übereinstimmung. Ich will nicht wiederholen, was meine Vorredner schon gesagt haben.

Uns ist es vor allem wichtig, daß gerade zwischen den Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes und den übrigen Fachhochschulen des Landes keine Kluft entsteht. Ich denke, wenn wir diesen Gesetzentwurf intensiv beraten, werden wir diesbezüglich Probleme ausräumen können.

Zur Frage des Praxis- und des Forschungssemesters meine ich, daß auch aus den Reihen der Hochschullehrer Vorschläge gekommen sind, die wir einmal diskutieren könnten.

Wir stimmen deshalb der Überweisung an die zuständigen Ausschüsse zu.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Mangels weiterer Wortmeldungen schließe ich die Beratung.

(C) Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Enthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3177  
erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird durch den Innenminister einggebracht. Herr Dr. Schnoor, Sie haben das Wort.

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung bringt einen Gesetzentwurf ein, von dem wir alle hoffen, daß von ihm möglichst wenig Gebrauch gemacht wird. Der vorliegende Entwurf soll überkommenes, aus preußischer Zeit stammendes Recht, nämlich das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und das Gesetz über das vereinfachte Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922, ablösen. Beide Gesetze passen kaum noch in das Rechtssystem des demokratischen Rechtsstaates. (D)

Jenes Vereinfachungsgesetz von 1922 war in den Zeiten der galoppierenden Inflation, der erdrückenden Reparationslasten, der sozialen Not und des sich steigernden politischen Extremismus dazu gedacht, unter anderem einen Beitrag - ich zitiere jetzt -

zur Beseitigung oder Abwendung größerer Arbeitslosigkeit oder eines sonstigen Notstandes zu leisten.

Wie notwendig auch immer staatlicher Enteignungszwang im Einzelfall sein mag - wir wissen alle, meine Damen und Herren, daß gesellschaftliche Entwicklungen, vor allem aber Fehlentwicklungen wie die Arbeitslosigkeit, mit den Mitteln des klassischen Enteignungs- und des Eingriffsrechts sicher nicht bewältigt werden können.

(Paus (CDU): Das ist unstrittig.)

Die Enteignung kann auch nur ein letzter Schritt staatlicher Tätigkeit sein. Die freiwillige Vereinbarung hat ihren Platz vor

(Minister Dr. Schnoor)

- (A) dem staatlichen Zwang. Freiwillige Vereinbarungen werden auch oft der Entwicklung der Lebensverhältnisse eher gerecht als staatliche Zwangsregelungen, die notwendigerweise starr sein müssen.

Für die Fälle, in denen ein freiwilliger Interessenausgleich nicht zustande kommt, ist es geboten, ein ausgewogenes Regulationssystem bereitzustellen, in dem die Belange aller Beteiligten neben den öffentlichen Zwecken angemessene Berücksichtigung finden und welches jederzeit dem freiwilligen Ausgleich Vorrang einräumen kann. In diese Richtung geht der vorgelegte Gesetzentwurf.

Das Gesetz über Enteignung und Entschädigung ist - abgesehen von Regelungen über die allgemeinen Enteignungsvoraussetzungen und über die Einzelheiten der Entschädigung - ein Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren soll beschleunigt und vereinfacht werden. Wenn also Fachgesetze des Bundes oder des Landes Enteignungen für zulässig erklären, dann wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Enteignung ein zügiges und überschaubares Verfahren angeboten.

- (B) Lassen Sie mich noch kurz einige Schwerpunkte dieses Gesetzentwurfs anreißen. Der Entwurf sieht eine Verbesserung der Position des Eigentümers und sonstiger Betroffener vor. Insbesondere bei Betriebsverlagerungen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Ersatzland gewährt. Die Verzinsung von Entschädigungsleistungen erhöht sich grundsätzlich. In Fällen besonderer sozialer Situation ist ein zusätzlicher Härteausgleich vorgesehen.

Durch Aufhebung oder Anpassung fachgesetzlicher Vorschriften des Landes und durch Verringerung des Normenbestandes dient der Gesetzentwurf zugleich der Rechtsbereinigung.

Abschließend möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Sondervorschriften für das rheinische Braunkohlengebiet richten. Der Entwurf soll dazu beitragen, die Folgen des Braunkohlenabbaus für diejenigen zu mildern, die dem Abbau weichen müssen. Um es aber ganz deutlich zu machen, möchte ich betonen: Mit den die Umsiedlung betreffenden Teilen des Gesetzentwurfs sind weder das weitere Ob noch das zeitliche Wie des Abbaus im rheinischen Braunkohlengebiet vorbestimmt. Die hierfür erforderlichen Entscheidungen wird die Landesregierung zu gegebener Zeit treffen.

- (C) Ich bitte um Annahme des Gesetzentwurfs in erster Lesung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Herrn Abg. Klütsch für die Fraktion der SPD das Wort.

Klütsch (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als ich vor Jahr und Tag hier stand und der Königlich Preußischen Kabinettsorder ihr Leben ausblies, war der Gerichtsärztliche Ausschuß gestorben, der aufgrund einer Kabinettsorder aus dem Jahre 1918 existierte.

Ich muß bekennen: Rechtsgeschichtlich habe ich jetzt den Tiefpunkt erreicht, wenn wir uns mit Gesetzen beschäftigen, die aus dem 19. Jahrhundert stammen. Der 11. Juni 1874 hätte unseren historischen Bezügen sicherlich noch lange gedient, so wie dieses Gesetz unter drei Verfassungen gelebt hat, Monarchen und Demokraten erlebt hat und Generationen von Politikern überlebt hat. Ich bin ganz sicher, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung, der nunmehr vorliegt, bei der Kurzatmigkeit und Kurzliebigkeit unserer politischen Generation ebenfalls die Chance hat, viele Politikergenerationen zu überleben.

(D) Die Notwendigkeiten eines solchen Gesetzes sind von dem Herrn Innenminister bereits dargelegt worden. In der Tat, es ist notwendig, die Vielzahl von Spezialregelungen in einer Reihe von Enteignungsverfahren so zu konzentrieren, daß wir die entsprechenden landesgesetzlichen Instrumentarien zur Hand haben. Wir müssen diese Instrumentarien vorhalten, weil in vielen Fachgesetzen auf das Landesenteignungsrecht verwiesen wird und Bundesgesetze auf dem Wege über das Landesenteignungsrecht vollzogen werden.

Die neuen Materien dieses Enteignungsgesetzes - wie etwa die Enteignung bei Rohrleitungen zum Transport von Rohstoffen und Produkten in großen Mengen oder mit gefährlichen Eigenschaften - sind Materien, die aus den neueren Tatbeständen erwachsen; zu ihnen gehört sicherlich auch die Umsiedlungsenteignung, die hier zuvor skizziert worden ist.

Neben den Punkten, die in der Sache selbst von Vorteil sind, enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen für eine Verfahrensbeschleunigung, weil in der Tat die Erkenntnisse aus der bisherigen Handhabung der Enteignungsgesetze zu vielfältigen Belastungen aller Betroffenen führten, allein durch die zeitliche Inanspruchnahme.

(Klütsch (SPD))

- (A) Lassen Sie mich deswegen - weil dieses Gesetz insgesamt so positiv zu würdigen ist - zwei oder drei Akzente setzen, in denen unsere Beratungen möglicherweise doch zu einer noch weitergehenden Erkenntnis führen könnten. Dies gilt zunächst der Sprache dieses Gesetzes.

Ich möchte dieses Gesetz gern zum Anlaß nehmen, Herr Innenminister, einmal darauf hinzuweisen, daß Bürgernähe und Effizienz auch in der Gesetzessprache einem Spannungsverhältnis unterliegen. Mir scheint es so zu sein, daß sich die plastischen Lebenssachverhalte, die Enteignungen zugrunde liegen, in diesem Gesetzentwurf auf hohen Stelzen im Sprachdickicht von 51 Paragraphen bewegen. Das gibt zwar Arbeit und Brot für Richter und Rechtsanwälte und könnte gleichsam als öffentlich-rechtliches Beschäftigungsprogramm gewertet werden, aber ich meine doch, daß wir mit Ihnen darangehen sollten, mit der Rechtsvereinfachung auch eine Sprachvereinfachung zu verbinden. Wir können heute Gesetze nicht im Stil tonganischer Nuku-Nuku-Laute schreiben;

(Heiterkeit)

auch sind die Zeiten vorbei, in denen Gesetze nur so viele Sätze enthalten durften, wie das Alphabet Buchstaben hat. Und bei der bekannten Sparsamkeit unseres Präsidenten ist es sicherlich auch nicht erlaubt, daran zu denken, daß er uns mit einem Handbuch für jedes Gesetz ausrüstet.

(B)

(Schauerte (CDU): Nur bei Umzügen - mit der fotografischen Abbildung eines Kartons!)

Aber der hohe sprachliche Abstraktionsgrad des Gesetzentwurfs bewirkt einen juristischen Nuku-Nuku-Stil, bei dem den betroffenen Bürgern nurmehr die Sprachmelodie, nicht aber mehr die Sprachinhalte zu vermitteln sind. Vielleicht darf ich dies einmal belegen, indem ich § 12 vorlese; dort geht es um die Behandlung der Rechte der Nebenberechtigten. Ich zitiere mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten den Absatz 1:

Rechte an dem zu enteignenden Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränken, können aufrechterhalten werden, soweit dies mit dem Enteignungszweck vereinbar ist.

- Klar?

Absatz 2:

Als Ersatz für ein Recht an einem Grundstück, das nicht aufrechterhalten wird, kann mit Zustimmung des Rechtsinhabers das Ersatzland oder ein anderes Grundstück des Enteignungsbegünstigten mit dem gleichen Recht belastet werden. Als Ersatz für ein persönliches Recht, das nicht aufrechterhalten wird, kann mit Zustimmung des Rechtsinhabers ein Rechtsverhältnis begründet werden, das ein Recht gleicher Art in bezug auf das Ersatzland oder auf ein anderes Grundstück des Enteignungsbegünstigten gewährt.

(C)

- Klar?

(Paus (CDU): Das kann man beim Zuhören verstehen, Herr Kollege!)

Das ist Nuku-Nuku!

Das zweite, was an diesem Gesetzentwurf vielleicht noch einmal überdacht werden muß, Herr Minister, ist die Ordnung des Gesetzes. Jedermann, der in ein Enteignungsverfahren hineingeht, sieht, daß am Ende auch über die Entschädigung diskutiert wird. Die Entschädigung steht am Ende des Enteignungsverfahrens. Wir haben einen Gesetzentwurf, der die Entschädigung in § 8 vor dem Verfahren regelt. Das führt dazu, daß in Einzelfällen die Entschädigungsregelungen in den §§ 22 bis 43 wiederaufgenommen und wieder aufgelegt werden müssen. Wir können einer solchen Ordnung des Gesetzes nur dann Sinn abgewinnen, wenn es für Juristen, die mit solchen Gesetzen umzugehen verstehen, geordnet wird. Wer aber Gesetze nicht aus der Vogelperspektive der Juristen ordnen, sondern sie für die Bürger handlich machen will, muß sich nun einmal, ob er will oder nicht, in die Froschperspektive begeben. Gesetze, die dem Bürger Recht in die Hand geben sollen, müssen aus dessen Warte mit dessen Sprache geschrieben und formuliert werden, denn sonst geht die Effizienz des Verwaltens wieder vor dem Prinzip der Bürgernähe.

(D)

Ein Letztes betrifft den Rechtsweg. Hier wird argumentiert, daß die einheitliche Zuständigkeit einen tiefen Einschnitt in die derzeitige Zuständigkeitsregelung der Verwaltungsgerichtsordnung darstellt, der durch Vorteile eines einheitlichen Rechtsweges nicht aufgefangen werden kann. Schuldig bleibt dieser Entwurf natürlich jegliche Abwägung von Vorteilen und Nachteilen. Die Grundsätze eines beschleunigten Verfahrens, die an anderer Stelle in diesem Entwurf sehr gewürdigt werden, finden bei der Erörterung der Frage, ob ich einen eingleisigen oder zweigleisigen Rechtsweg nehme, überhaupt

(Klütsch (SPD))

- (A) keine Würdigung, sondern man argumentiert leidlich, es sei ein tiefer Einschnitt in die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung. Ich muß bekennen: Mich stellt dies nicht zufrieden. Die grundsätzliche Zweigleisigkeit des Rechtsweges - Enteignung vor dem Verwaltungsgericht, Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten - ist von Übel. Für den Betroffenen deswegen, weil zwei dreistufige Rechtswege hintereinander geschaltet werden und der Rechtsweg bei ihm zu einem aufreibenden Rechtsmarathon werden kann. Das sagt Porger so in seinem Kommentar zum Bundesbaugesetz. Für die Gerichte ist diese Zweigleisigkeit von Übel, weil sie den einheitlichen Enteignungskomplex nur teilweise zu beurteilen haben und deswegen die Gefahr besteht, daß sie aus dieser Teilwürdigung letztlich nur ein Teilergebnis bekommen. Die Vorteile werden in dem Entwurf als nicht so bedeutsam gekennzeichnet. Nicht herangezogen werden etwa die Erfahrungen der Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit ihren Kammern für Baulandsachen; nicht herangezogen werden die Erkenntnisse, die wir bisher in unserem System bereits mit den Landwirtschaftskammern gewonnen haben. Letztlich wird auch nicht überlegt, ob wir nicht in die Kammern für Baulandsachen durch die Zuordnung von zwei Verwaltungsrichtern in der Tat verwaltungsrechtliche Überlegungen einbeziehen können.

- (B) Wer der in diesem Gesetzentwurf vorgehaltenen Alternative, nämlich zu sagen, wir müßten darauf warten, bis Art. 14 Abs. 3 Satz 4 Grundgesetz geändert werde, um dann die ganze Sache den Verwaltungsgerichten zuweisen zu können, das Wort redet, der redet über das nächste Jahrtausend.

(Zustimmung bei der SPD)

§ 232 des Bundesbaugesetzes räumt den Ländern ausdrücklich die Befugnis ein, Kammern und Senate für Baulandsachen einzurichten und die Verhandlungen und Entscheidungen über Maßnahmen der Enteignung und enteignungsgleiche Eingriffe, die auf Landesrecht beruhen oder nach Landesrecht vorgenommen werden sowie über Entschädigungsansprüche zu übertragen. Davon haben die Flächenländer Niedersachsen und Rheinland-Pfalz konsequent Gebrauch gemacht.

"Wir in Nordrhein-Westfalen" sollten nicht hinter diese eröffnete Zukunft zurückfallen, denn an eine Änderung des Art. 14 ist in absehbarer Zeit für unsere Politikergeneration nicht zu denken. Stoff ist da in Hülle und Fülle -

(Paus (CDU): Packen wir es an!)

wir stimmen der Überweisung zu.

(C)

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile das Wort Herrn Abg. Paus für die Fraktion der CDU.

Paus (CDU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit will ich es kurz machen. Der Gesetzentwurf ist überfällig. Es liegen aus anderen Bundesländern zahlreiche Gesetzentwürfe und beschlossene Gesetze vor, deren Regelungen ja auch zum Teil übernommen worden sind. Es ist dringend geboten, das Instrumentarium an die Rechtsentwicklung vor allem im Bereich des Bundesrechts anzupassen. Das gilt auch für den dringend gebotenen Nachvollzug der Rechtsprechung. Man hörte einmal vor 1 1/2 oder 2 Jahren, die Landesregierung zögere wegen der Namens der Materie, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Das ist sicherlich nur ein Gerücht gewesen. Gerade in diesem Bereich ist neues Recht dringend geboten, um Rechtsklarheit zu schaffen, Rechts- und Bürgerschutz in den Fällen zu gewährleisten, in denen letztlich spezialgesetzlich geregelte Enteignung unabwendbar war.

Wir begrüßen deshalb grundsätzlich, daß dieser Gesetzentwurf vorgelegt wird, und wir teilen auch weitgehend die Ziele, die die Landesregierung in der schriftlichen Begründung und auch heute hier vorgetragen hat. Wir stimmen mit dem Ziel der Vereinfachung, der Beschleunigung voll überein. Das gleiche gilt für das Ziel, die Entwicklung in Legislative und Rechtsprechung aus den letzten 100 Jahren - immerhin 100 Jahren - aufzuarbeiten. Das gleiche gilt für das Ziel "Deregulierung" und auch für das Ziel - wir hoffen, es wird denn eingehalten -, auf Verwaltungsvorschriften künftig vollständig verzichten zu können. Wir begrüßen die Absicht, weitgehend soweit wie möglich das Verwaltungsverfahrensgesetz zugrunde zu legen, da angestrebt werden sollte, nach Möglichkeit dieses einheitliche Gesetz anzuwenden und unterschiedliche Regelungen zu vermeiden. Wir begrüßen auch, das Baugesetzbuch als Vorlage für das Enteignungsverfahren an sich zu nehmen, weil es sich dabei nach wie vor um das Standardenteignungsverfahren handelt.

(D)

Wir haben bisher wenig Zeit gehabt, diesen sehr komplexen, sehr umfangreichen und auch - wenn man die lange Zeit berücksichtigt, die an diesem Gesetzentwurf gearbeitet worden ist - ausgefeilten Gesetzentwurf genau durchzusehen. Deshalb können wir nicht heute schon abschließend beurteilen, ob all die Ziele, die die Landesregierung formuliert

(Paus (CDU))

- (A) hat und mit denen wir weitgehend übereinstimmen, auch erreicht worden sind, ob der Gesetzentwurf in allen Punkten praktikabel ist, ob die komplexe Materie - da teilen sich unsere Bewertungen, Herr Kollege Klütsch - auch tatsächlich wie vorgelegt formuliert werden muß oder ob das nicht noch ein bißchen einfacher geht.

Sie haben die interessante Frage der Rechtswege angesprochen; darüber wird man reden können. Ich weiß aber nicht, ob wir in dieser Frage sehr viel weiterkommen können.

Noch einmal zur Gesetzessprache! In dieser Beziehung ist gerade der Innenminister dieses Landes im Wort. Er ist immer wieder initiativ geworden, um die Amts- und Gesetzessprache zu vereinfachen. Nehmen wir ihn doch einmal beim Wort!

Ein abschließendes Urteil über diesen Gesetzentwurf können wir erst dann fällen, wenn wir ihn im Fachausschuß umfassend diskutiert haben. Wir sollten uns bei dieser sehr komplexen Materie nicht allein auf unseren eigenen Sachverstand verlassen, sondern sehen, wie wir die kommunalen Spitzenverbände, die Rechtswissenschaft, die Verwaltungsrichter und - ich spreche jetzt pro domo - vor allem auch die Fachanwälte für Verwaltungsrecht einbeziehen können.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfs in den Innenausschuß als federführenden Fachausschuß zu.

(B)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Frau Kollegin Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Fraktion begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf, der von dem Gedanken getragen ist, die bisher in Einzelgesetzen aufgesplitterten Regelungen über die Enteignung und Entschädigungsleistungen in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen und damit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, zu einer Beschleunigung des Enteignungsverfahrens an sich, zu größerer Rechtsklarheit und Rechssicherheit beizutragen. Wir hätten es noch mehr begrüßt, wenn die Regierung diesen Zweck auch konsequent bis zu Ende verfolgt hätte.

Die Frage der Aufspaltung der Verfahrenswege ist schon angeschnitten worden. Wir werden in den kommenden Beratungen unser Augenmerk auch darauf zu richten haben,

daß die im Entwurf noch vorhandenen Hemmnisse für die Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens ausgeräumt und damit das Gesetz insgesamt dem an ihn gestellten Auftrag gerecht wird.

(C)

Das Auseinanderfallen der Zeitpunkte von Zustandsermittlung und Wertermittlung bei der Entschädigungsfestsetzung z. B. könnte doch, wenn auch vielleicht nicht in sehr vielen Fällen, zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führen. Auch werden wir uns noch eingehend über das Planfeststellungsverfahren unterhalten müssen.

Unbefriedigend ist unserer Meinung nach auch die Frage geregelt, daß bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung diese von der Leistung einer Sicherheit oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden kann. Ich meine, daß die Leistung einer Sicherheit oder Vorauszahlung die Regel sein sollte und nur in Ausnahmefällen, die man eng eingrenzen sollte, von einer solchen Leistung abgesehen werden darf. Der Bürger muß sicher sein, daß er bei Verlust seiner Rechte zumindest entschädigt wird. Er muß sicher sein, daß seine Rechte in jedem Stadium des Verfahrens voll gewahrt sind.

Alles in allem begrüßen wir die Einbringung und stimmen der Überweisung an die Ausschüsse zu.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Beratung.

(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an die betroffenen Fachausschüsse. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmhaltungen? - Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/3178  
erste Lesung

in Verbindung damit: